

RECHTSRUNDSCHREIBEN

01/09/2003

/Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr/

Das vorliegende Rundschreiben soll dem Leser einen Überblick über die Änderungen geben, die das am 12. Juni 2003 verabschiedete Gesetz über die Zahlungsfristen bei Handelstransaktionen mit sich bringen wird. Der Sinn und Zweck der Einführung der ab **1. Januar 2004** geltenden neuen Vorschriften ist u.a. die Anpassung der geltenden nationalen Bestimmungen zur Verhinderung von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr an die EU-Standards und die dort übliche Praxis. Das neue Gesetz wird das bisherige Gesetz über die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr vom 6. September 2001 ablösen, dessen Vorschriften nur für Kleinunternehmer galten, während andere Unternehmen außerhalb ihres Geltungsbereichs gelassen waren.

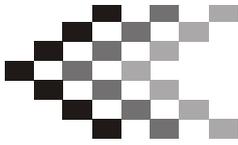
Das *Gesetz über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr* definiert viel präziser, welche Teilnehmer des Geschäftsverkehrs unter die neuen Vorschriften fallen. Zu dieser Gruppe gehören u.a.:

- Unternehmer im Sinne des Art.2 und 3 des Gesetzes über die Geschäftstätigkeit vom 19. November 1999, also alle natürliche und juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts ohne Rechtspersönlichkeit, die gewerblich und im eigenen Namen geschäftliche Tätigkeit aufnehmen und ausüben, und Gesellschafter der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in dem durch ihre Geschäftstätigkeit definierten Rahmen,
- Rechtssubjekte, die Produktionstätigkeit in Bereichen Getreideanbau, Haltung und Zucht von Tieren, Gartenbau, Gemüsebau, Forstwirtschaft und Binnenfischerei betreiben,
- Rechtssubjekte, die im Art.4 des Gesetzes über öffentliche Aufträge vom 10. Juni 1994 genannt sind, insbesondere Institutionen der öffentlichen Hand sowie staatliche und kommunale Einrichtungen, insofern, als sie gemeinnützige Aufgaben erfüllen,
- Freiberufler,
- Niederlassungen und Vertretungen ausländischer Unternehmen.

Das Gesetz über die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr soll verhindern., dass Geschäftspartner einander gegenüber in Verzug mit Zahlungen für erhaltene (nicht monetäre) Leistungen geraten.

Nach dem neuen Gesetz stehen dem Gläubiger für den am 31. Tag nach Erbringung der vereinbarten nicht monetären Leistung und Übergabe der Rechnung beginnenden und am Tag der Zahlungsleistung, spätestens jedoch am Tag der Fälligkeit der Zahlung endenden Zeitraum Zinsen in gesetzlicher Höhe zu, selbst wenn die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist länger ist als 30 Tage.

Einem Gläubiger, der seiner nichtmonetären Verpflichtung nachgekommen ist, räumt das Gesetz also das Recht zur Geltendmachung seines (Zinsen-)Anspruchs ein. **Ob er von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht, steht ihm frei.**



Dabei ist zu betonen, dass es sich bei den vorgenannten Zinsen um keine Verzugszinsen, sondern vielmehr um eine dem Gläubiger neben den etwaigen Verzugszinsen zustehende Zusatzleistung handelt, durch die sich der Gläubiger eine lange Kreditdauer kompensieren kann.

Wenn in dem Vertrag keine Zahlungsfrist festgelegt wurde, stehen dem Gläubiger für den am 31. Tag nach Erbringung seiner nicht monetären Leistung beginnenden und am Tag der Zahlungsleistung, spätestens jedoch am Tag der Fälligkeit der Zahlung endenden Zeitraum Zinsen in gesetzlicher Höhe zu, ohne das es einer gesonderten Aufforderung bedarf. Als Tag der Fälligkeit der Zahlung gilt das in der schriftlichen und dem Schuldner zugestellten Zahlungsaufforderung oder Rechnung angegebene Datum.

Wenn der Schuldner innerhalb der im Vertrag oder in der Zahlungsaufforderung festgelegten Frist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, erwirbt der Gläubiger, der die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht hat, automatisch, d.h. ohne gesonderte Aufforderung, einen Anspruch auf Verzugszinsen, deren Höhe sich nach Maßgabe des Art.56 Abgabenordnung bestimmt, sofern die Parteien für einen solchen Fall für den Zeitraum vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Zahlung nicht einen höheren Zinssatz vereinbart haben.

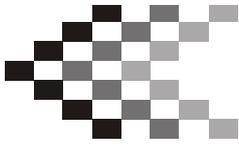
Mit den neuen Regelungen hat der Gesetzgeber ein wichtiges Instrument geschaffen, dass verhindern soll, dass kleinere Unternehmen gezwungen werden, auf einen Teil der ihnen nach dem Gesetz zustehenden Rechte zu verzichten. Jegliche Rechtsgeschäfte, die zur Ausklammerung oder Beschränkung der sich aus dem Gesetz über die Zahlungsfristen bei Handelstransaktionen ergebenden Rechte des Gläubigers oder Pflichten des Schuldners führen, sind demnach **ungültig**.

Einen Antrag auf Zahlung gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Zinsen im Namen und für den Gläubiger stellt gegebenenfalls eine nationale oder regionale Organisation, die sich den Schutz solcher Unternehmen in die Satzung geschrieben hat. Dies kann jedoch nur auf Wunsch des Gläubigers erfolgen.

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf Transaktionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, sofern die Lieferung oder Leistungserbringung ebenfalls vor diesem Datum erfolgte.

Die Aufgabe des vorliegenden Rundschreibens ist, den Leser über die Einführung neuer Regelungen und in groben Zügen über deren Umfang zu informieren.

Das vorliegende Rundschreiben stellt weder einen Rat, ein Gutachten oder eine Auskunft über steuerrechtliche Pflichten (Steuerberatungsdienstleistungen) im Sinne des Art. 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 5. Juli 1996 noch einen Rat oder ein Rechtsgutachten (Rechtshilfe) im Sinne des Art. 6 des Rechtsberatergesetzes vom 6. Juli 1982 dar. Bevor Sie irgendwelche Entscheidungen oder Maßnahmen treffen, empfehlen wir, dass Sie sich zu



K. CHYŁAK I WSPÓLNICY

S P Ó Ł K A K O M A N D Y T O W A

dem Anwendungsbereich der einzelnen Rechtsvorschriften und der angedeuteten Lösungen von Ihrem Berater informieren und beraten lassen.